II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1967

zur Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für Ferrosiliziummangan

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/18/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI betreffend bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf dessen Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1967 ein zollfreies Zollkontingent für 50 000 Tonnen Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt und mit Verbalnote vom 20. Juli 1967 auf 42 390 Tonnen herabgesetzt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Dezember 1966 [1], mit der der Bundesrepublik Deutschland für 1967 ein zollfreies Zollkontingent von 21 390 Tonnen Ferrosiliziummangan gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Menge von 21 390 Tonnen, die dem Anteil der Bundesrepublik Deutschland an dem im GATT zum Zollsatz Null konsolidierten Zollkontingent von 21 500 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Globallösung festgesetzt, die im Laufe eines Konsultationsverfahrens angenommen werden könnte, um etwaige nachträgliche Schwierigkeiten in der Versorgung innerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachfolgende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (6 Monate)
Verbrauch	— entspricht den Einfuhren —							
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:								
— Drittländern	34 974	37 689	26 107	30 547	42 875	44 403	39 003	17 609
— der EWG	1 583	700	1 780	3 640	2 960	445	2 279	270

Die Ausfuhren sind geringfügig.

In den Jahren 1964 und 1965 lagen die Gesamteinfuhren von Ferrosiliziummangan während des zweiten Halbjahres um 38 v. H. über den Einfuhren des ersten Halbjahres. Wenn es sich im Jahre 1966 nicht ebenso verhält, so ist dies allem Anschein nach auf den wirtschaftlichen Rückgang zurückzuführen. Die

---

[1] ABl. Nr. 4 vom 12. 1. 1967, S. 41/67.

Gesamteinfuhren haben jedenfalls im Jahre 1966 die Höhe von rund 41 200 Tonnen erreicht; mit Rücksicht auf die für 1967 erhoffte Wiederbelebung können die im zweiten Halbjahr 1967 durchzuführenden Einfuhren diejenigen des ersten Halbjahres wohl noch um rund 38 v. H. übersteigen. Unter diesen Voraussetzungen und angesichts der gesamten statistischen Angaben für die Jahre 1964, 1965 und 1966 ist es angemessen, den von der Bundesrepublik Deutschland für 1967 geschätzten Bedarf von 43 000 Tonnen anzuerkennen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist mangels einer Eigenerzeugung ausschließlich auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen. Auf Grund der Extrapolation der Zahlen betreffend das erste Halbjahr 1967 lassen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus der Gemeinschaft mit 540 Tonnen veranschlagen. Diese Zahlen sind jedoch für die Gesamtlage nicht maßgebend, da die Gesamtlieferungen aus der Gemeinschaft bereits im Jahre 1966 die Höhe von 2279 Tonnen erreichen, während sie im ersten Halbjahr nur 453 Tonnen betrugen. Jedenfalls sind die deutschen Einfuhren aus den Mitgliedstaaten seit 1960 verhältnismäßig schwach gewesen. Diese Lage sowie ihre Entwicklung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß einerseits die deutsche Industrie ein Ferrosiliziummangan mit bestimmten besonderen Merkmalen (Gehalt an Mangan, Kohlenstoff und Phosphor) benötigt, das in der EWG nur in begrenzten Mengen verfügbar ist, und daß andererseits die Erzeugung dieser Ferrolegierung (besonders in Belgien) bestimmten mengenmäßigen Schwankungen unterliegt. Unter diesen Voraussetzungen und im Hinblick auf die zum Teil fehlende technische und handelsmäßige Anpassungsfähigkeit zwischen den Herstellern und Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft kann angenommen werden, daß die für den Export bestimmten Liefermengen der Gemeinschaft, die seitens der produzierenden Mitgliedstaaten für 1967 auf ungefähr 20 000 bis 25 000 Tonnen geschätzt wurden, eher theoretischen Charakter haben. Indessen ist es nicht auszuschließen, für 1967 eine nennenswerte Verbesserung des technischen Anpassungsprozesses sowie der Handelsbeziehungen zwischen den Herstellern und Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft in Betracht zu ziehen. Besonders angesichts der bedeutenden Schwankungen, denen die Importe aus den Mitgliedstaaten seit 1960 unterlagen, können die Einfuhren für das ganze Jahr 1967 auf 3700 Tonnen geschätzt werden. Sie erreichen damit praktisch die Einfuhrmenge des Jahres 1963. Im Hinblick auf den durch Einfuhren aus dritten Ländern noch zu deckenden Bedarf ist eine Kontingentsmenge von 39 300 Tonnen für das Jahr 1967 angemessen. Da der Bundesrepublik Deutschland bereits ein zollfreies Zollkontingent von 21 390 Tonnen für 1967 gewährt wurde, ist es angemessen, das Zollkontingent auf 39 300 Tonnen festzusetzen, d. h. es um 17 910 Tonnen zu erhöhen. Diese Erhöhung erscheint um so mehr gerechtfertigt als ab 1968 ein Gemeinschaftszollkontingent von 40 000 eröffnet werden wird und bis zu diesem Zeitpunkt ein Rückgang in der Erzeugung der Gemeinschaft nicht vorauszusehen ist. Die in Aussicht genommene Erhöhung wird sich daher nicht dahin auswirken, daß die gesamte Menge der nationalen Zollkontingente für 1967 auf 40 000 Tonnen erhöht wird.

Für die Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der in Rede stehenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen; deshalb wäre es gerechtfertigt, für den Teil der Zollkontingentsmenge, der die im GATT konsolidierte Menge überschreitet, einen Kontingentszollsatz festzusetzen, der wenigstens demjenigen gleich ist, der für den entsprechenden Teil des Zollkontingents für 1966 festgesetzt wurde; es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft sich im Laufe der letzten Verhandlungen im Rahmen des GATT verpflichtet hat, für die in Rede stehende Ware ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 40 000 Tonnen zu eröffnen, und andererseits, daß der Zeitabschnitt, der bis zu diesem Datum noch verstreichen wird, sehr kurz ist. Unter diesen Voraussetzungen ist es angezeigt, innerhalb der Grenzen der Zollkontingentsmenge von 40 000 Tonnen den Kontingentszollsatz Null beizubehalten, der in der Entscheidung über die Gewährung des Zollkontingents für 1967 festgesetzt wurde. Eine derartige Lösung dürfte übrigens die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in Frage stellen und läßt die Festsetzung eines Kontingentszollsatzes vermeiden, der nach kurzer Zeit wieder in Zollfreiheit umgeändert werden müßte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 21 390 Tonnen auf 39 300 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 1. Dezember 1966 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY